

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 8549172 der Wortmarke „BLUE“ für u. a. Dienstleistungen der Klasse 35; Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 2065621 der Wortmarke „BLUE BBVA“ für u. a. Dienstleistungen der Klassen 35 und 36; Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 2277291 der Wortmarke „TARJETA BLUE BBVA“ für u. a. Dienstleistungen der Klasse 36

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Eintragung für sämtliche Dienstleistungen der Klassen 35 und 36 versagt

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates

**Klage, eingereicht am 20. August 2012 — American Express Marketing & Development/HABM (EUROPE IP ZONE)**

**(Rechtssache T-369/12)**

(2012/C 319/24)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

*Klägerin:* American Express Marketing & Development Corp. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Spitz, A. Gaul, T. Golda und S. Kirschstein-Freund)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Juni 2012 in der Sache R 1451/2011-2 aufzuheben;
- hilfsweise, die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Juni 2012 in der Sache R 1451/2011-2 abzuändern und festzustellen, dass die Beschwerde begründet ist;
- dem Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „EUROPE IP ZONE“ für Dienstleistungen in Klasse 42 — Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 9488032.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkeneintragung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 20. August 2012 — American Express Marketing & Development/HABM (IP ZONE EUROPE)**

**(Rechtssache T-370/12)**

(2012/C 319/25)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

*Klägerin:* American Express Marketing & Development Corp. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Spitz, A. Gaul, T. Golda und S. Kirschstein-Freund)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Juni 2012 in der Sache R 1452/2011-2 aufzuheben;
- hilfsweise, die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Juni 2012 in der Sache R 1452/2011-2 abzuändern und festzustellen, dass die Beschwerde begründet ist;
- dem Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „IP ZONE EUROPE“ für Dienstleistungen in Klasse 42 — Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 9488057.